



Satzung

Präambel

Der JFV (Juniorenförderverein) Rhein-Hunsrück e.V. wurde am 05. März 2010 in Simmern/Hunsrück gegründet. Wichtigste Aufgabe des Vereins ist die regionale Talentförderung und Förderung des Spitzenfußballs in der Region Rhein-Hunsrück sowie die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben in den jeweiligen Spielklassen. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der JFV Rhein-Hunsrück folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen JFV Juniorenförderverein Rhein-Hunsrück e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 56288 Kastellaun, Laubacher Straße 11
- (3) Er soll in das Vereinsregister in Bad Kreuznach eingetragen werden.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb – blau.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Juniorenförderverein Rhein-Hunsrück ist ethnisch, parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im JFV Rhein-Hunsrück ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Vereinszweck und Aufgabe

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des leistungsorientierten Juniorenfußballs und des Sports im Allgemeinen, des Fair Plays, der Bildung und der Erziehung. Besondere Bedeutung hat die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen leistungsorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes zur Förderung von sportlichen Leistungen
- b. die Organisation und Durchführung von geordneten Sportveranstaltungen und dem leistungsorientierten Spielbetrieb
- c. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen
- d. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Der JFV Rhein-Hunsrück verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des JFV Rhein-Hunsrück dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JFV Rhein-Hunsrück fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedsvereine und weiteren ordentlichen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Juniorenfördervereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

§5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der JFV Rhein-Hunsrück regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck

- a) eine Beitrags- und Finanzordnung
- b) eine Geschäftsordnung
- c) eine Sportstättenordnung

II. Mitgliedschaften

§ 6 Mitgliedschaft

Der JFV Rhein-Hunsrück besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der JFV Rhein-Hunsrück ist dem Fußballverband Rheinland angeschlossen und ordentliches Mitglied im Sportbund Rheinland und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Erwerb einer Stammvereinsmitgliedschaft

Stammvereinsmitglied des JFV Rhein-Hunsrück können nur Vereine werden, die die gemeinsamen Ziele in der Jugendtalentförderung mittragen und ihren Sitz innerhalb des Rhein-Hunsrück-Mosel Fußballkreises haben oder in dessen räumlicher Nähe liegen und die Satzungen und Ordnungen des JFV Rhein-Hunsrück, des Fußballkreises Hunsrück-Mosel bzw. des Fußballverbandes Rheinland in ihrer jeweiligen Fassung akzeptieren. Die Stammvereine sind stimmberechtigt und werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Vereinsvertreter nach §26 BGB oder einem entsprechend Bevollmächtigten vertreten. Die Mitgliedschaft muss durch den Fußballverband Rheinland bestätigt werden und kann nur im Zeitraum vom 01. Juni – 30. Juni eines Jahres beantragt werden.



a) Die Stammvereinsmitgliedschaft im JFV Rhein-Hunsrück ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Name und Anschrift des Vereins sowie die vollständigen Kontaktdaten seiner Vorstandsmitglieder
- Ansprechpartner des Vereins, die als Schnittstelle in der Kommunikation mit dem JFV fungiert

(2) Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des JFV Rhein-Hunsrück sind:

- a. die Aktiven Jugendspieler, die aus den Stammvereinen für den JFV spielberechtigt sind
- b. Passive natürliche und juristische Personen (z.B. Eltern, Stammvereine, etc.)

Die ordentlichen Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Ordentliches Mitglied kann man zu jeder Zeit eines Geschäftsjahres werden.

b) Die ordentliche Mitgliedschaft im JFV Rhein-Hunsrück ist ebenfalls schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Mitglieds

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag jedes ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3) Erwerb einer Fördermitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung, können aber an ihr teilnehmen.

(4) Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, also auch ein Stimmrecht. Zum Ehrenmitglied des JFV kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Spitzenfußball in unserer Region Rhein-Hunsrück verdient gemacht hat. Außerdem Personen, die sich um die Sache des Sports, des Jugendsports im Speziellen und des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben zusätzlich noch eine beratende Funktion und können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.



(5) Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30. Juni. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im JFV Rhein-Hunsrück erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
 - b) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn
 - i) das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des JFV verstößt und dies trotz Abmahnung durch den Vorstand des JFV fortführt oder
 - ii) das Mitglied den ihm obliegenden Pflichten trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
 - iii) das Mitglied diese Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse wiederholt nicht berücksichtigt.
 - c) Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem JFV ebenfalls aus.
- 2) Aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft können gegen den JFV Rhein-Hunsrück keine Ansprüche oder sonstigen Rechte hergeleitet werden.



III. Organe des JFV Rhein-Hunsrück

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) und die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäfts- und Schriftführer/in
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Sportlichen Leiter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich:
 - dem/der Kommunikationsbeauftragten Medien & PR
 - dem/der Beauftragten Spiel- & Trainingsstätten
 - dem/der Beauftragten Passwesen & Vereinswechsel
 - dem/der 2. Kassierer/in
 - dem/der DFBnet- und Mitgliedsbeauftragten
 - der stellvertretenden sportlichen Leitung
 - dem/der Ehrenamtsbeauftragten

die jeweils nach 2 Jahren in der dann folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten und Ziele der Juniorenförderung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.



3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Schatzmeister.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn:
- 3/5 des Vorstands anwesend sind und
 - die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- 7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlich-



keitsantrages besitzen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

- 3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Briefpost, Fax, Internet BLOG-Post oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Anträge müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit die Dringlichkeit eines Antrages anerkennt. Der Antrag ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 5) Für Dringlichkeitsanträge gilt, dass diese den Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Versammlung mitgeteilt werden müssen, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt. Die in der Tagesordnung aufgestellte Reihenfolge der Beratungen und Beschlüsse wird in der Versammlung festgelegt. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung durch Änderung der Reihenfolge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diese Dringlichkeitsanträge müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Es muss objektive Dringlichkeit vorliegen, das heißt der Dringlichkeitsantrag darf nicht lediglich eine nicht eingehaltene Frist für die Stellung eines Antrags mit der nach der Satzung vorgesehenen Antragsfrist „reparieren“. Oder anders ausgedrückt: eine objektiv nicht dringliche Angelegenheit kann nicht per Beschluss über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag künstlich dringlich gemacht werden.
- b) Die Mitgliederversammlung kann für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags nur dann votieren, wenn alle Mitglieder des Vereins anwesend sind und einstimmig für die Aufnahme in die Tagesordnung sind.
- c) Selbst, wenn von der Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrags ausgegangen werden kann, bedarf es zwingend einer rechtzeitigen Bekanntmachung vor der Versammlung an die Mitglieder des Vereins. Hierbei muss eine Mindestfrist von drei Tagen eingehalten werden.
- d) Formal ist ein Dringlichkeitsantrag nur zulässig, wenn:
 - a. dargelegt wird, warum die vorgeschriebene Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und
 - b. weiterhin dargelegt wird, welche Tatsachen die Dringlichkeit begründen und ein Abwarten bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung nicht zulassen



- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- | | |
|--|--|
| • Aufgaben des Vereins | • Festsetzung von Beiträgen, Gebühren |
| • Beteiligung an Gesellschaften | oder Umlagen und deren Fälligkeit |
| • Aufnahme von Darlehen > 1.000,00 EUR | • Genehmigung des Haushaltsplans |
| • Genehmigung aller Geschäftsordnungen | • Entscheidung über den Ausschluss von |
| • Satzungsänderungen | Mitgliedern |
| • Finanzierungs- und Beitragsordnung | • Ernennung von Ehrenmitgliedern |
| • Entlastung und Wahl des Vorstandes | • Beschlussfassung über Anträge |
| • Wahl der Kassenprüfer/innen | • Auflösung des Vereins |
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§12 Stimmrecht

- 1) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Zusätzlich haben die Vereine für jeden Spieler, der von ihrem Verein für den JFV in der laufenden Pflichtspielrunde spielt, je eine weitere Stimme.
- 2) Stichtag für die Stimmberechtigung ist der 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.
- 3) Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst, liegt im Ermessen der Vereine. Stimmenübertragungen auf andere Vereine, Mitglieder oder natürliche Personen sind unzulässig.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung je eine Stimme.



§ 13 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Anzahl Stimmen der anwesenden Mitglieder gem. § 12 erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens aber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzen

Der JFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Sponsoring, öffentlichen Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Fördermitteln, Stiftungsmitteln, Spenden, Spieleinnahmen, Ordnungsstrafen, Werbung und sonstigen Umlagen. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die in der Beitrags- und Finanzordnung festgehalten sind. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages sowie weiterer Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§16 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Ziele des JFV Rhein-Hunsrück gemäß dieser Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der JFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der JFV kann diese Daten in ein Informationssystem einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom JFV selbst, gemeinsam mit anderen Mitgliedsvereinen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe sowie der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem JFV und seinen Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.



- 3) Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufsbezeichnungen und eine Angabe über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungsmöglichkeiten im Sinne der gemeinsamen Ziele und der Jugendförderung, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- 4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend mitzuteilen.
- 5) Der JFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnismahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der JFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Abstimmung hierüber ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beteiligten gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des JFV am 05. Mai 2017 geändert und beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Simmern, am 06. Mai 2017

(Unterschriften des Vorstandes)



Änderungsübersicht

lfd. Nr.	Ausgabestand	geänderte Paragraphen	beschlossen auf der JHV vom:
1.	19.03.2011	§ 1 (5) Geschäftsjahr § 7 (1) Erwerb einer Stammvereinsmitgliedschaft und (2) einer ordentlichen Mitgliedschaft § 7 (4) Beendigung der Mitgliedschaft § 10 Der Vorstand § 12 (2) Stichtag für die Stimmberechtigung	18.03.2011
2.	19.03.2011	§ 10 Der Vorstand	11.03.2016
3.	11.03.2016	§ 10 Der Vorstand	05.05.2017
4.	11.03.2016	§ 11 Mitgliederversammlung	05.05.2017